

// Im Blickpunkt

Die Finanzkrise dominiert nicht nur die Tagesmedien, sie bildet auch den Schwerpunkt dieser Ausgabe im Wirtschaftsrecht. Im Fokus der Diskussionen steht neben einer Verbesserung der Corporate Governance für Banken (vgl. dazu den Standpunkt von *Schneider* auf dieser Seite) vor allem eine „Bad Bank“, wie sie *Haarmann* für unverzichtbar hält (vgl. Die Erste Seite in diesem Heft). In der Frage der Ausgestaltung von staatlichen Auffanglösungen will die EU-Kommission zwischenzeitlich die Regeln insofern lockern, als alle Banken unabhängig von der individuellen Situation faule Wertpapiere auslagern oder anders staatlich absichern können sollen. *Horn* zeigt den Einfluss der EU-Vorgaben bei der Anwendung des FMStG auf, *Bausch* kommentiert die Entscheidung des LG Frankfurt zur Frage der Anlageberatungshaftung der Bank nach Erwerb von Lehman-Zertifikaten.

Dr. Martina Koster, Ressortleiterin Wirtschaftsrecht



// Standpunkt



von Prof. Dr. Uwe H. Schneider, Techn. Universität Darmstadt

Verbesserung der Corporate Governance für Banken

Die Politik ruft im Angesicht der Finanz- und Wirtschaftskrise nach mehr Regulierung. Die Fragen lauten: In welchem Rechtsbereich besteht Handlungsbedarf? Sollen die zusätzlichen Regeln national, regional oder global angelegt sein? Welche internationalen Institutionen sollen die Regeln erarbeiten? Und wie wird die Umsetzung durchgesetzt und überwacht? Es ist freilich ein grotesker Irrtum zu meinen, in den letzten Jahren habe eine Deregulierung stattgefunden, es gäbe zu wenig Regulierung. Nur ein Beispiel: Das Rule-Book der Financial Services Authority hat 8500 Seiten. Richtig ist vielmehr: Wir kämpfen mit neuen Sachverhalten und neuen Fragestellungen. Der Schwerpunkt künftiger Regulierung wird im Aufsichtsrecht liegen. Handlungsbedarf besteht aber auch etwa im Bilanzrecht, im Vertragsrecht und im Prozessrecht. Vorschläge zur Ergänzung des Aufsichtsrechts liegen auf dem Tisch: Mehr Transparenz der Risiken, mehr aufsichtsrechtliches Eigenkapital, Sicherung der Liquidität und Kontrolle der Verbriefung. Auch punktuelle Verbesserung der Corporate Governance tut Not. Die Themen heißen unter anderem Verbesserung des Risikomanagements, Qualifikation für Aufsichtsratsmitglieder, Sicherung der Information des Aufsichtsrats, Anreize für nachhaltige Unternehmensleitung durch Änderung der Vergütungsstrukturen und anderes mehr. Freilich bleibt die Frage: Wäre die unschöne Entwick-

lung verhindert worden, wenn es die Verbesserung in der Corporate Governance schon gegeben hätte?

Entscheidungen**BGH: Streit um Domainnamen „ahd.de“**

Der BGH hat mit Urteil vom 19.2.2009 – I ZR 135/06 – entschieden, dass die Registrierung eines Domainnamens nur dazu führe, dass der Inhaber eines erst nach der Registrierung entstandenen Namens- oder Kennzeichenrechts vom Domaininhaber regelmäßig nicht die Löschung des Domainnamens verlangen oder ihm jedwede Nutzung des Domainnamens untersagen könne (BGH, Urt. vom 24.4.2008 – I ZR 159/05, GRUR 2008, 1009 – afilias.de). Sie berechtige also solche den Domaininhaber dagegen nicht dazu, unter dem Domainnamen das Kennzeichenrecht des Dritten verletzende Handlungen vorzunehmen. Dagegen hat der BGH das auf eine Kennzeichenverletzung gestützte Lösungsbegehren verneint, weil das Halten des Domainnamens nicht schon für sich gesehen eine Verletzung der Geschäftsbezeichnung darstelle.

(Quelle: PM BGH vom 20.2.2009)

KG Berlin: Relevante Irreführung durch nachteilige Produktangabe

Mit Urteil vom 20.1.2009 – 5 U 48/08 – hat das KG Berlin entschieden, dass auch für den Werbenden nachteilige Irreführungen eine wettbewerbsrechtliche Relevanz haben können, wenn die Irreführung geeignet ist, den Verbraucher zum Kauf eines anderen Produkts zu veranlassen. In diesen Fallgestaltungen ist eine relevante Irreführung nur dann zu bejahen, wenn sich die Möglichkeit eines (für den Verbraucher ungünstigen) Alternativeinkaufs – bei ungezwungener Sichtweise – als naheliegend darstellt.

Volltext des Urteils: [// BB-ONLINE](#) BBL2009-449-1 unter www.betriebs-berater.de

Finanzkrise**Kabinett: Bundesregierung beschließt Ergänzungen zum FMStG**

Das Kabinett hat in seiner Sitzung am 18.2.2009 den Entwurf für ein Gesetz zur weiteren Stabilisierung des Finanzmarkts (Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz – FMStErgG) beschlossen. Der Gesetzentwurf sieht vor allem Verbesserungen bei den Begleitregelungen im Gesellschaftsrecht vor, damit die Stabilisierungsmaßnahmen zukünftig schneller greifen können. Diese Änderungen gelten nur für Unternehmen, die die Leistungen des Stabilisierungsfonds in Anspruch nehmen wollen. Weiterhin schafft der Gesetzentwurf eine Möglichkeit, als „Ultima Ratio“ Anteile an einem Unternehmen des Finanzsektors und Wertpapierportfolien gegen angemessene Entschädigung zu verstaatlichen. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Möglichkeit, ein Enteignungsverfahren einzuleiten, endet am 30.6.2009.

(Quelle: PM BMF vom 18.2.2009)

➔ Dazu demnächst ein Überblick von *Brück/Schalast/Schanz* im Anschluss an ihren Beitrag in *BB 2008, 2526*.

EU-Kommission: Überarbeitung der Richtlinie über Anlegerentschädigungssysteme

Die EU-Kommission will die Anwendung der Richtlinie über Anlegerentschädigungssysteme (1997/9/EG) überarbeiten. Mit dieser Richtlinie werden Anleger gegen Verlustrisiken geschützt, die sich ergeben können, falls eine Wertpapiergesellschaft Gelder nicht zurückzahlen oder im Namen von Kunden gehaltene Vermögenswerte nicht erstatten kann. Die für die Überarbeitung benötigten Informationen soll eine Konsultation liefern, die die Kommission jetzt gestartet hat. Bis zum 8.4.2009 können sich Unternehmen, Anleger, Verbraucher und öffentliche Behörden zur Richtlinie äußern.

(Quelle: PM EU-Kommission vom 9.2.2009)